

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 3 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 13 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, II. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Criminalgesetzgebungs-
Commission, das Begnadigungsbeghören des Gottlieb
Friedrich Bachmann v. Niedermuhlern betreffend.)

So befindet sich der brausende Jüngling nunmehr seit
dem Weinmonat im sogenannten Tittlingerthurm, ohne
Arbeit ohne Beschäftigung, in Gesellschaft mit Mörfern,
Strassenräubern und andern Verbrechern.

Auf die Vorstellungen seiner Verwandten schlug Ihnen
der Volkz. Rath unterm 24. Februar 1801 vor, diese
ganz unzweckmäßige, den Jüngling nur noch mehr ent-
sättigende Straße, in einen eben so langen Hausarrest
im väterlichen Hause zu verwandeln.

Die Commission, der Sie die Untersuchung dieses
Vorschages übertragen, stand keinen Augenblick an, die
Unzweckmäßigkeit dieser Strafe einzusehen.

Nur war sie in Verlegenheit über die Art und Weise,
wie man diese Straße in eine Büchtingung verwandeln
könnte, die auch im Stande wäre, den Jüngling zu
bessern.

Diese Verlegenheit ward durch den Umstand veran-
laßt, daß Vater Bachmann sich bey der Vollziehung
anheischig gemacht hatte, seinen Sohn in der Fremde
zu versorgen.

Ihre Commission ließ daher den Vater vor Ihren
Gerichterstatter bescheiden, um von ihm zu erfahren,
welchem Antrage, ob demjenigen der Vollziehung, oder
dem seinigen, er den Vorzug gebe. Der Vater findet
den Antrag der Regierung weit besser, zweckmäßiger,
ausführbarer, und seinen Umständen angemessener.

Ihre Crim. Commission hat daher die Ehre, Ihnen
die Genehmigung folgenden Decrets anzurathen:

Der gesetzgebende Rath

Auf die Botschaft des Volkz. Raths vom 24. Febr.
lezhin, enthaltend den Vorschlag einer Strafänderung
des Gottlieb Friedr. Bachmann von Niedermuhlern, Et.
Bern, und nach Anhörung der Crim. Gesetzgeb. Com.

In Erwagung, daß die Besserung der Schuldigen
einer der Hauptzwecke der Strafgesetze seyn soll,

verordnet:

Die dem Gottlieb Friedr. Bachmann von Niedermuh-
lern, gewesen n. Fourier bey der zten Compagnie
des 1ten Bataillons helvetischer leichter Infanterie,
unterm 10. Christm. lezhin auferlegte zweijährige
militairische Gefangenschaftstrafe, ist dahin abge-
ändert, daß derselbe die noch übrige Strafzeit in
dem Hause seines Vaters eingeschlossen, und unter
seiner Aufsicht aushalten soll.

Ihre Crim. Criminalgesetzgebungscommission macht es sich
bey diesem Anlaß zur Pflicht, den Antrag zu machen,
Ihrer Militaircommission aufzutragen, Ihnen einen Vor-
schlag über eine bessere und zweckmäßige Organisation
der militairischen Gefängnistrassen einzureichen.

Der Rath verwirft den Antrag der Strafmilderung,
und beschließt folgende Botschaft an den Volkz. Rath.

B. Volkz. Rath! Die in Ihrer Botschaft vom 24.
Februar 1801 vorgeschlagene Begnadigung des Gottlieb
Friedrich Bachmann von Niedermuhlern, Eant. Bern,
glaubte der gesetzgebende Rath nicht ertheilen zu können;
theils weil ihm der Hausarrest in seines Vaters Hause
nicht hinlänglich sicher vorkam, theils aber, weil der
wichtigste Grund für die Begnadigung, die Unzweckmäß-
sigkeit einer beschäftigungslosen Einsperrung mit andern
Verbrechern, nicht diesen Gefangenen besonders betrifft,
sondern auf alle insgesamt anwendbar zu seyn scheint.

Eben dieser letzte Grund aber, der diese Begnadigung
hätte bewirken sollen, machte den gesetzgebenden Rath

auf die Unzweckmäßigkeit und Inhumanität der Einsper-
rungsstrafe, mit denen keine Arbeit verbunden ist, und
die unter dem helvetischen Militair allgemein statt zu
haben scheint, aufmerksam. Treulich bestimmt das einst-
weilen angenommene Militairstrafgesetzbuch die Einser-
kerung als Hauptstrafe, ohne eine Arbeit für die Einge-
spererten vorzuschreiben; allein da einerseits die Einsper-
rungsstrafe an sich selbst betrachtet, wenn keine Beschäf-
tigung dabei statt hat, grausam ist, und wenn die Ge-
brauchten unthätig in Gesellschaft beysammen leben, statt
ein Besserungsmittel zu seyn, die Quelle einer furchterli-
chen Unsitlichkeit werden kann, und da anderseits für
einen Staat die Masse von Arbeit, die seine eingesper-
ten Verbrecher jeder Art zu liefern im Stande sind, kei-
neswegs unbedeutend, und besonders für die helvetische
Republik in ihrem Zustand von Entdrossung nicht zu ver-
achten ist, so ladet Sie B. Vollz. Rathé der gesetzgeb.
Rath· dringend ein, diesen, besonders in moralischer
Rücksicht nur zu lange vernachlässigten Gegenstand zu be-
handeln, und darüber mit möglichster Förderung, Ver-
fügungen zu treffen, die das Gesetz erst dann genau be-
stimmen kann, wenn die Einrichtung der Gefängnisse
überhaupt gesetzlich angeordnet seyn wird. Ihnen Bürger
Vollz. Rathé steht es zu, indessen hierüber die nöthigen
Vorführungen zu treffen, und sowohl in Rücksicht der Art
der Arbeit, als auch der mehr oder mindern Öffentlich-
keit derselben, Bestimmungen zu machen, in denen die
vorhandenen Erfahrungen verschiedener Nationen, mit
den Lokalverhältnissen unsers Vaterlandes, in zweckmäß-
ige Verbindung gesetzt sind, und wodurch der Zweck
dieser so häufigen Art von Strafen, und die Pflichten
die der Staat dabei zu beobachten hat, besser erfüllt
werden, als es bisher verschiedener Umstände wegen,
noch nicht geschah.

Die abgehenden Secretairs erstatten über den Zustand
der Canzly im vergessenen Monat, einen genugthuenden
Bericht.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an
den Vollz. Rathé, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rathé! Durch Ihre Botschaft vom 9. d.
begehrten Sie die Ratifikation eines mit der Gemeinde
Schwyz getroffenen Verkauss einer Nationalziegelhütte
die nicht auf Nationalboden steht. Ungeachtet der gesetzg.
Rath keine Schwierigkeiten finden würde, diese Veräu-
ßerung um den angezeigten Preis von 1230 Fr., mit den
begleiteten Bedingungen zu bestätigen, wie dieselbe
genau nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Jan.
1800 statt gehabt hätte, so ist es Ihm unmöglich, die

Erfordernisse des Gesetzes bei dieser Veräußerung als
erfüllt anzusehen, da die Vollziehung noch durch kein
Decret zur Versteigerung dieser Ziegelhütte berechtigt
war, und der gesetzgebende Rath erwartet vor allem aus
Ihren Antrag, ob Sie B. Vollz. Rathé, die Feilbietung
dieser Ziegelhütte auf gesetzlichem Weg für zweckmäßig
halten.

Die Constitutionscommission erstattet folgenden Be-
richt, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 28. Hörn. lezthin langte bey
Ihnen der Küfermeister Georg Dietrich Wecker von
Frankenbach bey Heilbronn mit einer Bittschrift ein,
aus deren Beylagen Sie ersehen mögen, daß er den
21. Merz 1766 gebohren wurde, und laut Kundshaft,

1. In Heilbronn 18 Monathe; in Colmar 6; in So-
lothurn 6; in Mühlhausen als es noch zur Schweiz geh-
ört 6; in Bern 30; in Lausanne 30; in Aubonne bey
Gattiger 6; in Fechy bey Waichel 6; in Aubonne bey
Nonnet 60; in Allem 144 Monat oder 12 Jahre in der
Schweiz bey Meistern, von Weihnacht 1798 aber, auf
seine eigene Faust gearbeitet habe.

Sie ersehen zweyten aus dieser Bittschrift, daß Wecker
sich brav und rellisch, wie es einem rechtschaffenen Hand-
werksburschen und Meister geziert, ausgeführt habe.

Sie bemerken drittens, daß er mit einer Tochter von
Aubonne sich verheyrathet habe, und daß aus dieser
Heyrath Kinder entstanden seyen.

Viertens erfahren Sie, daß die Gemeine Aubonne
auch ihn nun 850 Fr., wenn Sie es erlauben, ins
Ortsbürgerrecht aufnehmen will.

Aus allen diesen Gründen wünschte der Küfermeister
Georg Dietrich Wecker, Sie möchten ihm das helve-
tische Bürgerrecht zu ertheilen belieben.

Ihre Const. Commission, der Sie die Sache zu un-
tersuchen aufgetragen, findet keine Gründe Ihnen eine
Ausnahme vom Gesetz über die Naturalisation der Frem-
den vorzuschlagen, und rath Ihnen über dies Begehrn
nicht einzutreten.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht der
für 3 Tage auf den Canzleyisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Die Munizipalität und Gemeindes-
kammer der Gemeinde Schöz, unterstützt von mehrern
anderen Gemeinden des Districts Willisau, Cant. Luzern,
stellt in zweyten Bittschriften vor, daß in ihrer Gemeinde
eine ziemliche Anzahl armer Leute sich befinden, die ihren
Anteil an den Gemeinderechtigkeiten verkauft, und
außer etwa einer halben oder einer viertel Fucharten-
Feld weder an Liegendem noch Fahrendem, kein Vermö-

gen, besonders denn kein Holz besitzen, und nichtsdestoweniger, begründt auf das Gesetz vom 13. Christm. 98, das jedem die Freyheit zusichert, auf eigenem Grund und Boden zu bauen, auf jenen kleinen Stücken Land, zum Theil mitten auf offenen Feldern, zum Theil in der Nähe von Waldungen neue Häuser zu errichten vorhabens seyen, wodurch sowohl die benachbarten Feldeigentümner wegen des kleinen Wuchs, so diese Leute halten, und gegen das jede Einzäumung, wenn sie auch deren errichten wollten, nicht hinreichte, als aber da das mehrste Holz zu den Gebäuden selbst, und nachwerts zum Bedürfniß ihrer Haushaltung, von ihnen gefrevelt werden würde, die Eigentümmer der benachbarten Waldungen, mit unausbleiblichem Nachtheil bedroht werden.

Auf diese Darstellung gründet denn die Gemeinde Schötz die Bitte, daß es Ihnen B. G. gefallen möchte, mit Dringlichkeit allgemeine Baupolizeygesetze zu entwerfen, und in denselben auf diese Lage der Feid- und Waldeigentümmer Rücksicht zu nehmen.

Eure Polizeycommision, welcher Sie diese Petition zur Untersuchung übersandten, nahm vor allem aus, das Gesetz vom 13. Christm. 1798 vor die Hand, und fand darin den richtigen, jeder Polizey-Gesetzgebung zum Grunde liegenden Satz aufgestellt, daß im Staat die natürliche Freyheit des Individuumus da ihre Schranken stade, wo ihre Ausübung entweder in das Gebiet der natürlichen Freyheit des Andern eingreift, oder wo sie auf Anstalten stoßt, deren Daseyn allgemeinere Zwecke der Gesellschaft befördert. Es heißt neulich in erwehntem Gesetze: daß die Freyheit zu bauen da eingeschränkt seyn solle, wo ihre Ausübung dem Eigenthum des angrenzenden Nachbars, dem allgemeinen Wohl, oder den bestehenden Bau-Polizey-Gesetzen entgegenstreite.

Nun sind freylich die Merkmale nicht angegeben, woran da, wo keine Bau-Polizey-Gesetze existiren, erkennet werden könnte, ob ein gegebener Bau das Eigenthum des Nachbars oder der allgemeinen Sicherheit gefährde? und eben diese Unbestimmtheit ist es, welche die Petenten durch ein allgemeines Gesetz gehoben wünschen; allein Eure Commision glaubt, eine solche allgemeine Bestimmung seye durchaus unmöglich, indem das Daseyn dieser Gefahr von so mannigfaltigen und bloß örtlichen Umständen abhangt, daß keine allgemeine Merkmale desselben angegeben werden können.

Unter diesem Gesichtspunkte also glaubt eure Commis-

sion nicht, daß es der Fall sey, in die Bittschrift der Gemeinde Schötz einzutreten; allein bey näherer Erdaarung jenes Gesetzes schien eurer Commision ein wesentlicher Mangel darin zu liegen, daß einertheils bey der Voraussetzung, es könne durch einen unternommenen Bau das Eigenthum eines Dritten und die allgemeine Sicherheit benachtheiligt werden, keine Vorschrift vorhanden ist, daß und wie das Vorhaben eines solchen Baus zur allgemeinen Kenntniß gelangen soll, was doch zur Sicherheit des Bauwilligen, und um ihm vor Schaden zu seyn, wesentlich erforderlich scheint; andertheils daß eben so wenig bestimmt ist, wer über das Vorhandenseyn allfälliger gesetzlicher Hinderungsgründe entscheiden soll?

Diesem Mangel nun abzuheilen, schlägt Ihnen B. G. Eure Polizeycommision folgenden Gesetzesentwurf vor, dessen nähere Bestimmungen sich von selbst erklären:

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Fortsetzung der Anzeige der Schrift: Neben die Schweiz und über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatenystems.

Es erhelle — sagt der Bf. S. 55 — aus dem ersten Theile seiner Schrift nun wohl aufz' bündigte, „wie unstatthaft das Lob der alten Ordnung der Dinge, und wie unbegründet besonders der deklamatorische Ruhm von der auf edler Sitteneinfalt, und auf der Kenntniß und Erwägung der besondern Localitätserfordernisse und Eigenheiten der Schweiz und ihres Volks beruhenden Vortrefflichkeit der ehemaligen helvetischen Regierungen und ihres Herrschaftssystems gewesen sey. — — Es sey offenbar, daß alle Gebrechen des öffentlichen Geistes, welche den bisherigen politischen und ökonomischen Rückstand der helvetischen Nation, so wie den unruhmlichen Untergang ihrer Eidgenossenschaft verursacht haben, vornehmlich in der bisherigen Unvollkommenheit der Verfassung und in den Gebrechen des politischen Zustands der Schweiz gegründet gewesen sind; und daß also diese Gebrechen bey der Geistlichkeit der Schweiz, und bey der Wiederherstellung ihres ehemaligen politischen Zustandes, auch bey einer verbesserten Föderativ-Verfassung gewiß nie aufhören, sondern